

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (STROM) ZU RUCK ZUCK BASIS UND RUCK ZUCK PREMIUM

1. **Für wen gelten diese allgemeinen Vertragsbedingungen und welche Regelungen muss ich ebenso beachten?**
 - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Belieferung mit Strom im Rahmen von RUCK ZUCK BASIS und RUCK ZUCK PREMIUM durch uns, die Energieversorgung Pirna GmbH (EVP).
 - 1.2. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ sowie die „Ergänzenden Bedingungen der Energieversorgung Pirna GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV“. Diese sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen zu RUCK ZUCK BASIS und RUCK ZUCK PREMIUM sind im Bereich „faq“ unter www.ruckzuck-energie.de abrufbar und als Download speicherbar.
2. **Welche Voraussetzungen müssen für die Belieferung erfüllt sein?**
 - 2.1. Ihre Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn in unserem Vertriebsgebiet.
 - 2.2. Ihr Stromverbrauch beträgt pro Jahr höchstens 100.000 kWh an dieser Verbrauchsstelle.
 - 2.3. Die Belieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
 - 2.4. Zum Lieferbeginn darf die Verbrauchsstelle nicht durch einen anderen Energielieferanten versorgt werden.
 - 2.5. Der Netzbetreiber muss die Belieferung im Standardlastprofil zulassen. Eine Lieferverpflichtung seitens der EVP besteht nicht, wenn für die Lieferstelle kein Lieferantenrahmenvertrag und/oder rechtswirksamer Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag besteht oder der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird.
 - 2.6. Prepaid- oder Münzzähler können im Rahmen dieses Vertrages nicht beliefert werden.
3. **Wie kommt der Stromliefervertrag zustande?**
 - 3.1. Der Vertrag kann ausschließlich im Internet und in deutscher Sprache geschlossen werden.
 - 3.2. Sie geben ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrages bei uns ab, wenn Sie den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen haben und den Button „kostenpflichtig bestellen“ anklicken. Nachdem Sie den Auftrag abgeschickt haben, erhalten Sie von uns eine E-Mail, die den Empfang Ihrer Bestellung bei der EVP bestätigt. Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme Ihres Angebotes dar, sondern informiert Sie nur darüber, dass wir Ihr verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stromliefervertrages erhalten haben. Die Auftragsdaten werden bei uns gespeichert.
 - 3.3. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald wir Ihnen mit Zusendung der Vertragsbestätigung in Textform das Zustandekommen bestätigen und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen. Lieferbeginn ist vorrangig der von Ihnen gewünschte Termin. Falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, gilt der vom Netzbetreiber bestätigte Termin als Lieferbeginn. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch.
 - 3.4. Die Vertragsbestätigung senden wir Ihnen per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Die Vertragsbestätigung enthält alle wesentlichen Angaben zum Vertrag.
- 3.5. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
4. **Welche Laufzeit und welche Kündigungsfristen gelten für meinen Stromliefervertrag?**
 - 4.1. Es gelten grundsätzlich die bei Auftragserteilung vereinbarte Laufzeit, Kündigungsfrist und automatische Vertragsverlängerung.
 - 4.2. Sollten keine vertragspezifischen Vereinbarungen getroffen wurden sein, wird der Vertrag RUCK ZUCK BASIS mit einer Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er weder vom Kunden noch von der EVP mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
 - 4.3. Sollten keine vertragspezifischen Vereinbarungen getroffen wurden sein, wird der Vertrag RUCK ZUCK PREMIUM mit einer Erstlaufzeit von 24 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er weder vom Kunden noch von der EVP mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
 - 4.4. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.
 - 4.5. Wir haben das Recht, den Vertrag – auch während der Mindestvertragslaufzeit bzw. Vertragsverlängerung – mit einer Frist von 2 Wochen auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
 - 4.6. Wenn Sie Zahlungen trotz Mahnung nicht fristgerecht begleichen, sind wir ab einem Zahlungsverzug von mindestens 100 € berechtigt, diesen Stromliefervertrag außerordentlich zu kündigen.
 - 4.7. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
 - 4.8. Die EVP wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
5. **Endet mein Stromliefervertrag automatisch, wenn ich umziehe?**

Über einen Auszug aus der Verbrauchsstelle müssen Sie uns spätestens zwei Wochen vorab in Textform informieren. Die Mitteilung muss das genaue Auszugsdatum, die neue Wohnanschrift, die neue Zählernummer sowie ein voraussichtlich verändertes Verbrauchsverhalten am neuen Wohnsitz enthalten.

Wir prüfen sodann, ob eine Versorgung an Ihrem neuen Wohnsitz nach Maßgabe des bestehenden Vertrages möglich ist. In diesem Fall werden Sie im Rahmen dieses Vertrages an der neuen Verbrauchsstelle weiterbeliefert und entsprechend informiert.

Anderenfalls endet der Vertrag zum tatsächlich erfolgten Auszugsdatum unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (z. B. Übergabeprotokoll).
6. **Wie erhalte ich alle wichtigen Informationen zu meinem Stromliefervertrag?**
 - 6.1. Über die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse erhalten Sie alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen.
 - 6.2. Damit wir Ihnen alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen zukommen lassen können, verpflichten Sie sich, uns ab Auftragserteilung eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und uns bei Änderungen

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (STROM) ZU RUCK ZUCK BASIS UND RUCK ZUCK PREMIUM

- unverzüglich zu informieren. Der Zugang der E-Mail-Nachrichten ist durch Sie zu gewährleisten.
- 6.3. Können wir Sie über die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse nicht mehr erreichen oder ist die Erreichbarkeit über diese E-Mail-Adresse nicht mehr gewährleistet, so sind wir berechtigt, den Vertrag dauerhaft auf eine kostenpflichtige postalische Kommunikation umzustellen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sie uns unverzüglich über die Änderung, den Wegfall oder die Übermittlungsstörung informieren.
- 6.4. Im Falle einer postalischen Umstellung nach Ziffer 6.3. werden wir Sie mittels brieflicher Mitteilung über die Umstellung informieren. Die postalische Umstellung während der Vertragslaufzeit ist kostenpflichtig und wird Ihnen mit 5,00 € brutto pro Jahr zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.5. Können wir Sie über die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse nicht mehr erreichen oder ist die Erreichbarkeit über diese E-Mail-Adresse nicht mehr gewährleistet, so sind wir außerdem berechtigt, den Stromliefervertrag mit Ihnen ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.
- 7. Wie kann ich das Kundenportal von RuckZuck Energie nutzen?**
- 7.1. Mit Abschluss des Stromliefervertrages können Sie unser Kundenportal auf www.ruckzuck-energie.de nutzen. Über das Kundenportal können Sie wesentliche Transaktionen zu Ihrem Stromliefervertrag online vornehmen.
- 7.2. Beim erstmaligen Login melden Sie sich mit Ihrem Nachnamen und Ihrer Kundennummer an. Nach erfolgreichem ersten Login haben Sie dann die Möglichkeit, ein individuelles Passwort zu vergeben.
- 8. Welche Vorteile bietet mir RUCK ZUCK PREMIUM?**
- 8.1. Mit RUCK ZUCK PREMIUM können Sie unseren Rückrufservice und eine Zufriedenheitsgarantie von 90 Tagen nutzen. Darüber hinaus erhalten Sie den bei Auftragserteilungen zugesprochenen Bonus.
- 8.2. Für den Rückrufservice erhalten Sie eine separate Telefonnummer. Wenn Sie unter dieser Telefonnummer zu keinem persönlichen Kundenberater durchgestellt werden können, haben Sie die Möglichkeit einen Rückrufwunsch zu hinterlassen. Wir rufen Sie zeitnah und innerhalb unserer Geschäftszeiten zurück.
- 8.3. Mit der Zufriedenheitsgarantie haben Sie die Möglichkeit, den Stromliefervertrag innerhalb der ersten 90 Tage ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Haben wir Sie innerhalb dieser 90 Tage bereits mit Strom beliefert, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 8.4. Im ersten Jahr erhalten Sie den bei Auftragserteilung zugesprochenen Bonus, der mit der ersten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet wird. Der Bonus versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Der Anspruch auf die Gewährung des Bonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit durch Sie oder aus von Ihnen zu vertretenden Gründen beendet wurde. Für den Fall, dass der Bonus bereits verrechnet wurde, Sie aber aus zuvor genannten Gründen keinen Anspruch auf den Bonus haben, wird dieser mit der Schlussrechnung zurückgefordert.
- 9. Was ist im Strompreis enthalten? Warum und wie können sich die Preise ändern?**
- 9.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der EVP für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 9.2. Der Grundpreis erhöht sich bei vorhandener Wandlarmessung um 30,12 €/Jahr netto bzw. 35,84 €/Jahr brutto.
- 9.3. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 9.4. Wir gewähren Ihnen eine Preisgarantie auf die Kosten (netto) der EVP für die Stromerzeugung und -beschaffung, die Vertriebskosten sowie die Netznutzungskosten (netto) für den bei Auftragserteilung angegebenen Zeitraum. Die der Preisgarantie unterliegenden Preisbestandteile gelten in dieser Zeit als fest vereinbart und können erst mit Auslaufen des Preisgarantiezeitraums nach Ziffer 9. angepasst werden.
- 9.5. Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Strom nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können wir unsere hieraus entstehenden Mehrkosten an Sie weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 9.6. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden wir den von Ihnen zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 9.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 9.5. ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen sind wir hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten uns, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 9.1 und ggf. 9.5. dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Wir werden bei Ausübung unseres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (STROM) ZU RUCK ZUCK BASIS UND RUCK ZUCK PREMIUM

- 9.7. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Wir werden Ihnen die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung werden wir Sie darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind.
- 9.8. Im Fall einer Preisänderung haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber uns zu kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber Ihnen nicht wirksam. Weitergehende Rechte, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 9.9. Informationen über die jeweils aktuellen Preise erhalten Sie im Internet unter www.ruckzuck-energie.de oder können telefonisch unter der Rufnummer 03501 4909699 erfragt werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber.
- 10. Wie wird mein Stromverbrauch abgerechnet?**
- 10.1. Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Jahresgrundpreis enthalten. Abweichend von der jährlichen Abrechnung kann der Verbrauch auf Wunsch des Kunden für eine Kostenpauschale von 13,00 € netto (15,47 € brutto) pro zusätzlicher Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich abgerechnet werden.
- 10.2. Wir erheben monatliche Abschlagszahlungen auf Ihren voraussichtlichen jährlichen Verbrauch. Die von Ihnen geleisteten Abschlagszahlungen werden dann mit der Verbrauchsabrechnung verrechnet.
- 11. Welche Zahlungsweisen kann ich verwenden?**
- Zahlungen können Sie alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung vornehmen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, so verpflichten Sie sich, uns etwaige Änderungen in Ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Für die Umstellung vom SEPA-Lastschriftverfahren auf Überweisung müssen Sie eine Umstellungsvereinbarung ausfüllen und uns zukommen lassen.
- 12. An wen kann ich mich wenden, wenn es zu einer Unterbrechung in der Stromversorgung kommt?**
- 12.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können Sie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend machen.
- 12.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind wir von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn wir an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung uns nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von uns beruhen, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 12.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch unserer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Sie vertrauen dürfen.
- 12.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 13. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**
- 13.1. Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich der Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die EVP durch den zuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.
- 13.2. Die EVP übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 13.3. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 13.4. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 14. An wen kann ich mich wenden, wenn ich nicht zufrieden sein sollte?**
- 14.1. Sie haben das Recht, sich jederzeit mit Ihren Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von unseren Leistungen, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an unseren Kundenservice zu wenden:
Energieversorgung Pirna GmbH
Seminarstraße 18 b in 01796 Pirna
Tel.: 03501 4909699
E-Mail: frag@ruckzuck-energie.de
- 14.2. Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden Ihre Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei uns beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden wir die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach §111b EnWG darlegen.
- 14.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ihnen und uns über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Ihr

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (STROM) ZU RUCK ZUCK BASIS UND RUCK ZUCK PREMIUM

Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn wir der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 14.2. abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Wir sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

14.4. Darüber hinaus können Sie sich im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

14.5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sind Sie Verbraucher, haben Sie die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung Ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

15. Wie erfolgt der Umgang mit meinen personenbezogenen Daten?

Personenbezogene Daten werden von uns nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

16. Was gilt es abschließend noch zu beachten?

16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

16.2. Die Weiterleitung des gelieferten Stroms an Dritte ist unzulässig.

16.3. Stromprodukte von der EVP sind nicht in allen Netzgebieten erhältlich bzw. zu gleichen Konditionen verfügbar.

16.4. Für die Schaltzeiten von Zweitarifzählern gelten die vom örtlich zuständigen Netzbetreiber festgelegten Tarifzeiten.

16.5. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.